

# Rechtsanwaltskammer Sachsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6 · 01099 Dresden  
Telefon (0351) 31 85 9 -0  
Telefax (0351) 3 36 08 99  
info@rak-sachsen.de  
www.rak-sachsen.de

Rechtsanwaltskammer Sachsen · Glacisstraße 6 · 01099 Dresden

Präsidentinnen/Präsidenten  
Direktorinnen/Direktoren  
der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in  
Sachsen  
Präsident OLG zK

Gerichtsfach Nr. 49 und 62, OLG Dresden

Der Vorstand

per E-Mail

---

Bitte immer angeben  
A/4/2020

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum  
19.10.2020

## Notwendige Hygienevorgaben zur Verminderung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2

Sehr geehrter Herr Präsident/Direktor,  
sehr geehrter Herr <Name>,

wie zu befürchten war, haben in den letzten Wochen auch in Sachsen die Infektionen mit SARS-COV-2 wieder deutlich zugenommen und werden sich tendenziell weiter erhöhen. Aktuell sind bereits die Stadt Chemnitz und die Landkreise Görlitz und Erzgebirgskreis zu sogenannten "Risikogebieten" erklärt worden.

Mit den Erfahrungen aus den Monaten März und April dieses Jahres sind daher auch die Justiz und die Anwaltschaft erneut gefordert, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen.

Als einen Beitrag hierfür regt die Rechtsanwaltskammer Sachsen an, in den Justizzentren und Gerichtsgebäuden in Sachsen das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung verpflichtend anzuordnen. Auf den Fluren und in den Treppenhäusern der Gerichtsgebäude erleben wir täglich, dass der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m, wie von § 1 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vorgegeben, nicht eingehalten werden kann oder eingehalten wird. Vor den Gerichtssälen warten oftmals zahlreiche Verfahrensbeteiligte, während Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie unsere Kolleginnen und Kollegen samt ihrer Mandantinnen und Mandanten auf dem Weg zu ihrem Dienstzimmer bzw. zu den Verhandlungssälen notgedrungen an ihnen vorbeigehen müssen und sich begegnen. Auch ist ein regelmäßiges Lüften der Flure und Treppenhäuser in den Gerichtsgebäuden offensichtlich nicht möglich.

Da hier also der gebotene Mindestabstand zu anderen Personen nicht sichergestellt werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung zur Ansteckungsvermeidung dringend geboten. Über das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung in den Verhandlungssälen und während der mündlichen Verhandlungen wird weiterhin im Einzelfall unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestabstandes und der baulichen Gegebenheiten, z. B. das Aufstellen von Spuckschutzwänden und das regelmäßige Lüften, der Sitzungsleiter, vorzugsweise im Einvernehmen mit allen Beteiligten, zu befinden haben.

Wer auch immer derzeit und in den nächsten Monaten, sei es berufsbedingt oder in eigener Angelegenheit ein Gerichtsgebäude betritt, sollte darauf vertrauen dürfen, sich keinem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen. Das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung kann dazu beitragen.

Ich habe mich mit gleichlautenden Schreiben an die weiteren Präsidentinnen und Präsidenten, Direktorinnen und Direktoren der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen gewandt und den Herrn Präsidenten des OLG Dresden hierüber informiert. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen würde es begrüßen, wenn bei allen Gerichten in Sachsen einheitliche Regelungen zur Anwendung kommen.

Für ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. D. Haselbach  
Präsident